



Wenger Plattner

KI und Kartellrecht – eine Schweizer Perspektive

DACH-Tagung Istanbul

20. September 2025

Daniel Zimmerli

Basel | Zürich | Bern



Inhalt

1. Wettbewerbs- und KI Regulierung in der Schweiz
2. Kartellrecht: Grundlagen
3. KI und Abreden / abgestimmte Verhaltensweisen
4. KI und Marktmachtmissbrauch
5. Plattformfragen und KI / IGR
6. KI und Zusammenschlusskontrolle

Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsregulierung und KI – Situation Schweiz

Situation Schweiz

- **Kartellrecht (KG)**
 - allg. Wettbewerbsrecht
 - Querschnittsaufgabe
 - *ex post, conduct based*
- **Sektorspez. Wettbewerbsregulierungen**
 - StromVG (Netznutzung), EBG (Trassenvergabe), FMG (Interkonnektion) etc.
 - *Ex ante, outcome based*
- **Kein DMA, keine KI-Verordnung**
 - *Pro memoria: Ex ante, outcome based*

DMA?

Kein DMA, aber

- WEKO setzt Basisanliegen um: «Plattformfälle» unter Missbrauchskontrolle (Verzeichnisdaten, Nutzung von Plattformen und Content für Pay TV, Buchungsplattformen, Arzneimittelkompendien)
- UWG bei Geoblocking, Paritätsklauseln in Online-Buchungsplattformen
- Vermutung, Plattformbetreiber würden EU-Regeln anwenden
- «DMA»-Gesetzgebung nicht prioritär: Motion «DMA für die Schweiz» 2023 zurückgezogen
- Dennoch: Immer Blick in die EU

Analysen des Bundes zu KI

Rechtliche Basisanalyse (August 2024)

Sektorielle Analyse (Dezember 2024)

Länderanalyse

Auslegeordnung zur Regulierung» (Februar 2025)

- Optionen für ein Regulierungskonzept basierend auf KI-Konvention
- Analyse diverser Rechtsgebiete und Sektoren, darunter IGR, u.a. URG
- Viele Aufgaben für DSG (Registrierung KI, Transparenzpflicht, Dokumentation, etc.)
- «Innovation, Grundrechtsschutz und Wirtschaftsfreiheit, Vertrauen der Bevölkerung»
- Vernehmlassungsvorlage Frühling 2026; 26 parl. Vorstösse hängig

Schweiz: Stand der Dinge

- Übergeordnete KI-Gesetzgebung eher unwahrscheinlich
- Einzelgesetzgebung für bestimmte digitale Märkte und Sektoren
- **KG wird *nicht* erwähnt**
 - Immer parallel anwendbar («Korrektiv»)
 - Jedoch: anderer Ansatz als Sektorenregulierungen, DMA und KI-Verordnung
 - Ordnungspolitisches Instrument
 - Genügt KG den KI-Anforderungen?

Kartellrecht: Grundlagen

Schutzzweck

«Wirksamer Wettbewerb» (KG 1)

- Volkswirtschaftlich und sozial schädliche Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen verhindern
- Wettbewerbsfunktionen: Entdeckungs-, Markträumungs-, Renditennormalisierungsfunktion etc.
- Ziel: Allokative und dynamische Effizienz

Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungsbereich (KG 2)

- Persönlich: Unternehmen
- Sachlich: Abreden, abgestimmte Verhaltensweisen; Marktmachtmissbrauch; Zusammenschlusskontrolle
- Räumlich: Auswirkung in der Schweiz, auch wenn im Ausland verursacht

Anwendungsbereich (KG 3)

- Immer, ausser bei Ausnahmen: staatl. Markt- und Preisordnungen; Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben und besonderen Rechten; **Wettbewerbswirkungen, die sich *ausschliesslich* aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben (KG 3 II)**

Geltungs- und Anwendungsbereich

«Immaterialgüterrechtsvorbehalt» KG 3 II

- BGE «GABA» und «Nikon»: IGR verhindert Anwendung des KG nie, wenn IGR verwertet werden (Verträge allgemein, Lizenzen, *field of use*-Vereinbarungen, Koppelungen, Vereinbarungen über Entschädigungen...)
- «Vorbehalt» ist überholt: *«Wettbewerbswirkungen ergeben sich nie ausschliesslich aus der IGR-Gesetzgebung, sondern aus dem Einsatz einschlägiger Rechte auf dem Markt», also: «aus den Abreden, welche die Parteien in diesem Zusammenhang treffen» (Heinemann)*
- Erfasst auch Marktmacht im Zusammenhang mit IGR: Marktabgrenzung nötig!
- «Essential facilities»-Argumente?

KI und «Kollusion»

**Hauptthema im Verhältnis
Kartellrecht und KI**

Wettbewerbsabreden und abgestimmte Verhaltensweisen

KG 4 I

*Als Wettbewerbsabreden gelten **rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen** sowie **aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen** von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine **Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken**.*

Wettbewerbsabrede: Übereinstimmende Willenserklärung

Abgestimmte Verhaltensweise: «Praktische Zusammenarbeit» wird bewusst an Stelle des risikobehafteten Wettbewerbs gesetzt – **«meeting of the minds»** reduziert Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer

Grundregeln

Form und Bindungswille irrelevant – wirtschaftliche Betrachtungsweise

- «Frühstückskartelle» und «Gentlemen's Agreements»
- Informationsaustausch (sensitive Unternehmensinformationen)
- «Signalling» (Presse, Unternehmenskommunikation [Website, Newsletter]: einseitige Erklärungen als «Einladung zur Kollusion»)
- Empfehlungen, Statuten, ABV, Verbandsarbeit, etc.

Bezwecken oder Bewirken: «Bewirken» reicht aus, selbst wenn nicht bezweckt

BGer: Verhaltensweise muss *potenziell (aber nicht nur hypothetisch) geeignet sein*, eine Wettbewerbsbeschränkung zu bewirken

«Kollusion»

Parallelverhalten: Kein bewusstes Zusammenwirken, autonome Reaktion auf exogene Marktfaktoren. Zulässig

Stillschweigende, implizite («*tacit*») collusion: +/- synonym. Wie Oligopolproblem, aber im Verhaltensrecht nicht zu beanstanden. Marktteilnehmer beobachten einander und reagieren. Zulässig

Explizite Kollusion: Beruht auf «Fühlungnahme» und «Plus-Faktoren», «gemeinsamer Plan» ersetzt Wettbewerb. Unzulässig

- Abgestimmte Verhaltensweise als Hauptproblem in KI-Märkten
- «*Meeting of the minds*» – «*meeting of machines*»?

Materielle Verstöße

KG 5:

- **Erhebliche Wettbewerbsbeschränkung:** unzulässig, keine Sanktion (KG 5 I)
- **Horizontale hard core-Kartelle:** Preis- Mengen-, Gebiets- und Kundenabsprachen. Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung, Sanktion (KG 5 III)
- **Vertikale Hard Core-Kartelle:** Preisbindung zweiter Hand, absoluter Gebietsschutz. Vermutung der Wettbewerbsbeseitigung, Sanktion (KG 5 IV)
- **Allenfalls Rechtfertigung** dank ökonomischer Effizienz, solange Wettbewerb nicht beseitigt ist (KG 5 II)

➤ **Im Vordergrund bei KI:** Preisabreden (horizontal und vertikal)

Licht und Schatten

- **KI-Potenzial:** Vergrössert Transparenz, reduziert Transaktionskosten, Netzwerkeffekte schaffen neue Geschäftsfelder, mehr Wettbewerb
 - **KI-Gefahr:** Reduktion des Wettbewerbs
 - Preialgorithmen: *price tracking, dynamic pricing, Preisangleichung*
 - *Big Data, Data Mining*, KI: schneller, mehr Daten, genauere und schneller Auswertung – aber: Kontrolle anspruchsvoll
 - Marktmachtmissbrauch v.a. im Plattformbereich: «GAMAM»
- **KI ist kartellrechtlich ambivalent**



Vier Fallgruppen

Gruppe 1	Algo als reine «Tools» für die Umsetzung klassischer Absprachen
Gruppe 2	«Hub and Spoke» (<i>parallel algo</i>)
Gruppe 3	Koordination zwischen Software (Austausch und Auswertung sensibler Info (<i>signalling algo</i>))
Gruppe 4	Selbstlernende Algo (<i>machine learning</i> , v.a. <i>deep learning</i>)

Table 3. Summary of the roles of algorithms in implementing collusion

	Role in implementing collusion
Monitoring algorithms	Collect and process information from competitors and eventually punish deviations.
Parallel algorithms	Coordinate parallel behaviour, for instance by programming prices to follow a leader; sharing pricing algorithms; or using the same third party algorithm.
Signalling algorithms	Disclose and disseminate information in order to announce an intention to collude and negotiate the common policy.
Self-learning algorithms	Maximise profits while recognising mutual interdependency and readapting behaviour to the actions of other market players.

«Kartellwerkzeug»

Ausgangslage: Unternehmen schliessen Wettbewerbsabrede. Algo hilft, Abrede umzusetzen – «wie befohlen»

- Monitoring: webcrawler and bots beobachten Markt und Kunden
- *Parallel Algo* / Preisanpassungssoftware: Preise automatisch an Marktbewegungen anpassen und mit Preisen der Konkurrenz koordinieren (aber: was bei Unterbietung – Bestrafungsmechanismus?)
- Händler weichen von Wiederverkaufspreisen ab – Reaktion?
- Abrede, den gleichen Algo zu benutzen

Befund: Keine besonderen Probleme für KG. Abrede oder abgestimmte Verhaltensweise, digital umgesetzt

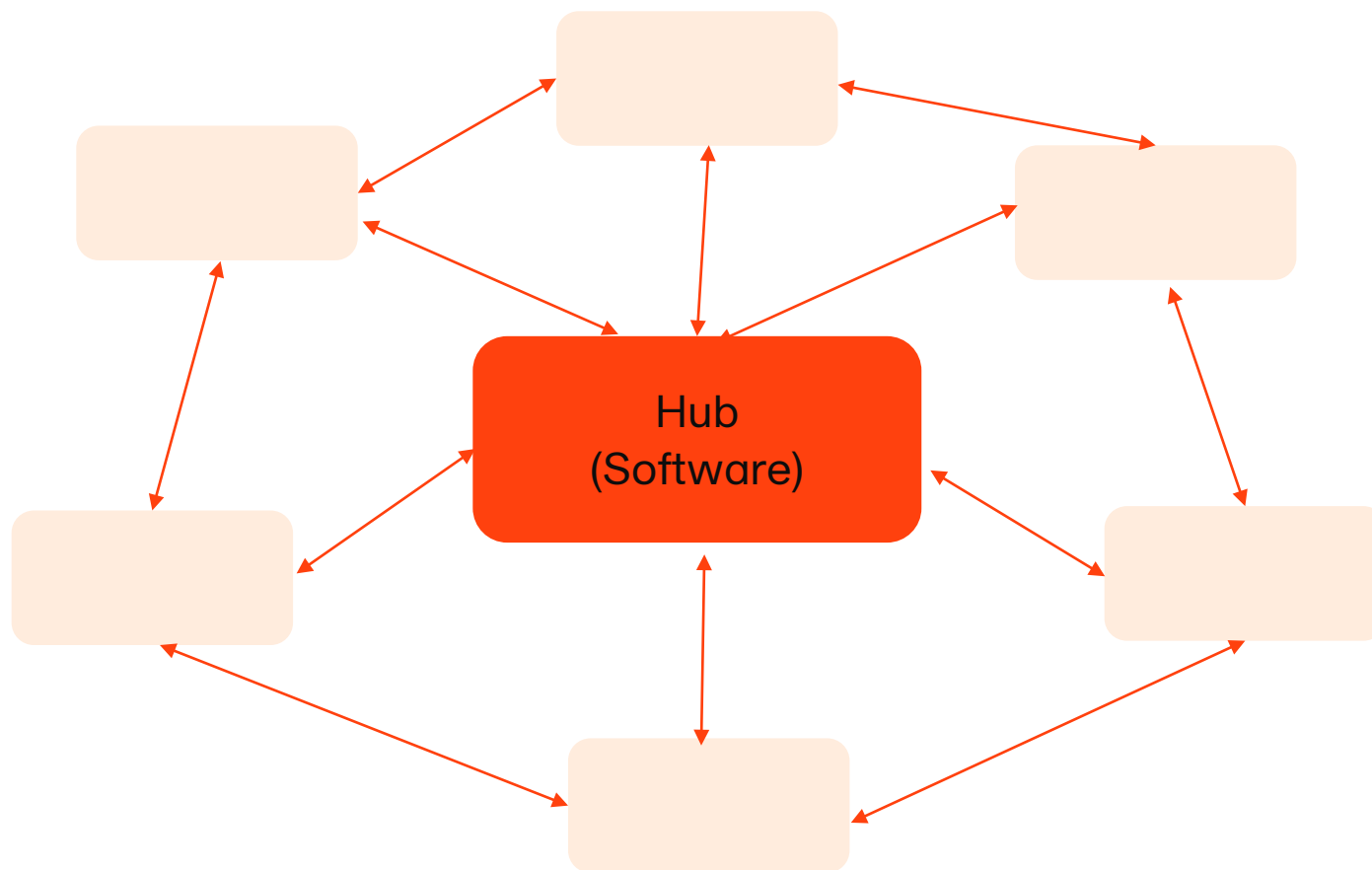
«Kartellwerkzeug»

US v Topkins: Posterhändler verkauften über Amazon. Software sammelt Preisinformationen und koordiniert Preise und Rabatte. Händler hatten sich darauf geeinigt

Uber Surge Pricing: Anpassung der Fahrtpreise nach Nachfrage und Verfügbarkeit. Ambivalenz: Bessere Routen und Allokation, aber keine Preisverhandlungen mit Kunden

«**Hors Liste**»: Arzneimittelhersteller speisten aktuelle (empfohlene) Wiederverkaufspreise direkt in die Kassensysteme der Apotheken ein, wurden zu einem grossen Teil befolgt

«Hub and Spoke»



Spokes (Unternehmen, Datenlieferanten, Daten-User)

«Hub and Spoke»

- **Hub:** Zentralstelle für Info- Austausch. Verwendet sensible Daten der Spokes und kommuniziert diese zurück
 - **Spokes** greifen auf Daten und Algo des Hub zurück und sind sich darüber horizontal einig
 - **Traditionell:** Verbände oder Treuhänder verarbeiten Umsätze und Preisinformationen, leiten sie weiter.
 - **Jetzt:** Software / Algo übernehmen diese Aufgabe: autom. Datenabruf, Verwertung in Echtzeit
 - **Zentral:** Art der Daten der Spokes («Informationsaustausch»), und welche Daten gibt Hub heraus?
- **Befund:** Keine besonderen Probleme für KG. Abrede oder abgestimmte Verhaltensweise, digital umgesetzt

«Hub and Spoke»

Informationsaustausch: Einfluss auf Ungewissheit über Marktgeschehen?

- Preise, Kosten, Produktion, Mengen, Marktanteile, Kunden, Strategie, F&E
 - Würde Unternehmen normalerweise solche Informationen veröffentlichen?
 - Aggregieren und anonymisieren, nur historische Informationen, nur effektiv öffentliche Informationen, nicht zu regelmässig
- Kann Austausch Wettbewerbsbeeinträchtigung bewirken?
- Unternehmen verantwortlich, womit Algo / die KI gefüttert wird, wie Algo programmiert ist und welches Marktergebnis resultiert. KI trägt keine Verantwortung

«Hub and Spoke»

Fall «Eturas»: Reisebüros benutzten gleiches Cloud-Buchungssystem mit dem gleichen Administrator. Software teilte jeweils Rabattobergrenzen mit, je nach Angebot und Nachfrage. Keine Abweichung. Ab Kenntnisnahme der Mitteilung des Administrators wurde vermutet, dass sich Reisebüros stillschweigend an einer abgestimmten Verhaltensweise beteiligt und dass diese einen Effekt auf den Wettbewerb hatte

- **«Anic-Vermutung»** (auch in der Schweiz im «Hors Liste»-Fall angewendet: Informationsaustausch – Kenntnisnahme – Verhalten gemäss Information – Effekt – Kausalität)

«Selbständige Algo»

Ausgangslage: Nicht Menschen verständigen sich untereinander. Preissoftware überwacht Markt und passt Preise an Konkurrenz an

Signalling-Software. Algo signalisiert anderen Algos marktrelevante Informationen (künftige Preisänderungen, Reduktion Menge, «*price follower*») – *unilaterales Angebot zur Kollusion, der andere Algo interpretiert*

Probleme:

- Beweisfrage. Information und Algo müssen untersucht werden – «Anic»?
- Transparenz und Effizienz oder Wettbewerbsbehinderung?
- Wie muss ein Konkurrent reagieren, um sich nicht verdächtig zu machen?

«Selbständige Algo»

Befund:

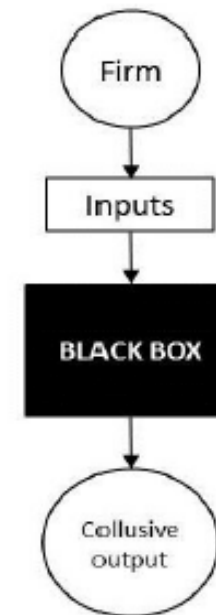
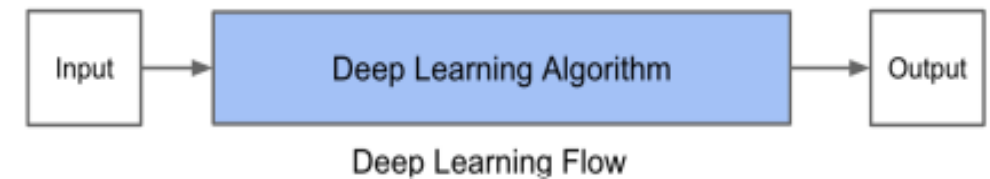
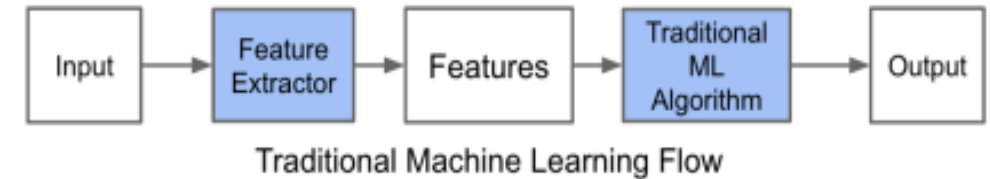
- Beweisprobleme, aber keine spezifischen Probleme für das KG. Keine Abrede (wegen autonomer Software), aber abgestimmte Verhaltensweise
- Principal-Agent-Situation mit Algo als Agent
- Algo und KI machen traditionelles Oligopolproblem zu einem Polypolproblem: neues Phänomen
- Lehre nimmt teilweise Lücke im Kartellrecht an – schlägt Erweiterung des Abrediebegriffs vor

«Selbstlernende Algo»

Ausgangslage: *Machine* und v.a. *deep learning*. Grosse Datenmengen werden selbständig gesammelt und schnell interpretiert. Algo reagiert und erkennt, ob Kollusion Gewinn maximiert. Passt Strategie +/- selbständig an

Machine learning: «*Featuring*» ordnet Merkmale zu, wie Daten gesammelt und interpretiert werden können. Setzt auch Schranken

Deep learning: Kein «*featuring*», sondern «*black box*», neuronale Netzwerke. System findet und filtert Daten selber. Lernt, schreibt sich und andere Algo u.U. um. Kaum beeinflussbar. Nur Marktergebnis ist sichtbar



«Selbstlernende Algo»

Befund:

- **Machine learning:** *Featuring* wird auf KG-Konformität hin analysiert. Verantwortlichkeit bei Zeitpunkt der Programmierung
- **Deep learning:** Verhält sich u.U. wie Mensch, nur schneller und rationaler – aber ohne menschlichen Input («*black box*»). Lücke im Kartellrecht, sogar: «Kartellrecht in der Krise»?
- **Pragmatischer Ansatz:** Observationspflicht der Unternehmen. Wird Kollusion beobachtet, muss Algo geändert oder deaktiviert werden. Grosser Compliance-Aufwand
- **Abwägen:** Innovation («Entdeckungsfunktion») vs. Gefahren für Wettbewerb
- **Problem einer Erweiterung des Abredbegriffs:** Vom *conduct* zum *outcome*-Ansatz?

Praktische Fragen Schweiz

Preisalgorithmen Lösen Beseitigungsvermutung aus (KG 5 III)

Sanktion (KG 49a)

- Sanktionsadressaten: Unternehmen, die Algo einsetzen und verantwortlich sind
- Unternehmen können sich nicht hinter der Technik verstecken
- Dritte, die Algo anbieten und betreiben: Sanktionierung als Kartellgehilfen?
- Voraussehbarkeit und Organisationsmangel: Wurde alles Nötige und Mögliche getan, um KG-Verstoss zu verhindern?

Enforcement

- Schwierig. Bevorzugung von Verpflichtungserklärungen / einvernehmlichen Regelungen («soft enforcement»)?

KI und Marktmachtmissbrauch

Kartellrechtliche Grundlagen

Grundlagen

KG 4 II: Marktbeherrschung

«Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von andern Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) *in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten.*»

KG 7 I / II: Missbrauch

«Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere *Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.*»

Beispielkatalog in Abs. 2: Geschäftsverweigerung, Diskriminierung, excessive / predatory pricing, Einschränkung Absatz und techn. Entwicklung, Koppelung / Tying, «Schweiz-Zuschlag»

Grundlagen

Zweistufiges Vorgehen (1)

Beherrschende Stellung auf dem rel. Markt

- Marktdefinition sachlich, räumlich, zeitlich – Substituierbarkeit aus Sicht der Marktgegenseite (Situation bei IGR?)
- Marktanteile: ab 50% Marktbeherrschung wahrscheinlich (Faustregel), Abklärung im Einzelfall; auch relative Marktmacht möglich (bilateral)
- Aktueller und potenzieller Wettbewerb, Stellung der Marktgegenseite
- *Wertende Beurteilung aller Aspekte im Einzelfall*, die für oder gegen Möglichkeit unabhängigen Verhaltens sprechen (BGE 139 I 72)
- Im Fokus: GAMAM-Unternehmen, aber: auch kleinere Unternehmen können marktbeherrschend sein (*Start-Ups*, «*hidden champions*»)

Grundlagen

Zweistufiges Vorgehen (1)

Beachte bei Plattformmärkten

- zweiseitige Märkte (Plattform bringt Nutzergruppen zusammen, die voneinander profitieren)
- Plattformen suchen Content, Hersteller von Content suchen Vertriebskanäle
- «tipping markets»

Grundlagen

Zweistufiges Vorgehen (2)

Missbrauch der beherrschenden Stellung (BGer 2C_244/2022)

- Andere Unternehmen werden in Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert (horizontal) oder benachteiligt (vertikal)
- Handlung muss «effektiv potenziell» geeignet sein, Schaden zu verursachen; keine *per se*-Missbräuchlichkeit (Annäherung an EU-Recht; z.B. EuGH «*Superbock*» – Anpassung der Rechtsprechung): Schadenstheorie nötig
- Keine *legitimate business reasons*

... als beherrschte, relevante Märkte, wo Missbrauch stattfindet?

WP

KI und Marktmachtmissbrauch

Plattformkonstellationen, KI und IGR

Missbrauch: Fokus bei KI

- Selbstbevorzugung
 - Zugang zu essenziellen Daten: KI entscheidet, ob Zugangsgewährung egoistisch positiv ist (Geschäftsverweigerung, Einschränkung techn. Entwicklung, allenfalls Koppelung)
 - Zusammenspiel Datenschutzrecht / KG
 - Verweigerung Interoperabilität
 - Gewinnmaximierung dank grosser Datenmengen von Kunden und Konkurrenten und KI: dynam. Preisanpassung, bis Konkurrenz «verhungert» («*predatory pricing*»)
 - Verwertung fremder Leistung / IGR zu KI-Trainingszwecken oder Output – Vergütungsfragen, Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwendungsrecht, Werkintegrität
- KI setzt «menschliche» Strategien um – allg. Kartellrecht, wegen KI aber anspruchsvoll

Selbstbevorzugung

Google Shopping (C-48/22 P, 10.09.2024)

- Google bevorzugte auf seiner Seite für allgemeine Suchergebnisse Ergebnisse des eigenen Preisvergleichsdienstes (Google Shopping) gegenüber denjenigen konkurrierender Preisvergleichsdienste durch verschiedene Massnahmen (prioritär oder attraktiver)
- Google Shopping ist marktbeherrschend
- Nicht Verweigerung des Zugangs zu wesentlicher Einrichtung, aber «unangemessene Zugangsbedingungen nach gewährtem Zugang»
- Verletzung des Leistungswettbewerbs. Andere Plattformen verloren Klicks und Umsatz
- *Pro memoria*: DMA Art. 6 (5): entsprechendes *ex-ante* Verbot für «Gatekeeper» (Diskriminierungsverbot; Möglichkeit, Software des Gatekeepers zu deinstallieren)

Selbstbevorzugung

Microsoft Teams (COMP/AT.40721, 40873, IP 12.09.2025)

Kopplung von Microsoft Teams an die Programmpakete Office 365 und Microsoft 365 für Geschäftskunden. Marktbeherrschung für SaaS-Produkte

- Missbräuchlich – Beschwerden von Entwicklern
- Verpflichtungszusage: Alternatives Angebot ohne Teams, Info zu Interoperabilität und Datenübertragbarkeit für Entwickler

Datenbearbeitung und Kartellrecht

Meta (C-252/21, 4.07.2023)

- Meta erhebt Personendaten innerhalb und ausserhalb von Facebook (WhatsApp, Instagram), verknüpft sie mit Nutzerprofil, stellt personalisierte Werbung bereit. Nutzer mussten Nutzungsbedingungen zustimmen
 - Nutzungsbedingungen = Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – DSGVO-Verstoss indiziert Kartellrechtsverstoss. Kartellbehörden dürfen Verstösse gegen DSGVO prüfen, wenn zur Beurteilung von Marktmachtmissbrauch notwendig
 - Meta darf Daten nur nach umfassender Einwilligung sammeln und verknüpfen
- **Relevanter Markt? Ist bereits Sammlung grosser Datenmengen missbräuchlich?**

Plattformen und IGR

Magill (C-241-242/91)

- Magill wollte komplettes TV-Programmheft herausgeben. Sender verweigerten Lizenzen an ihren Programmen, die urheberrechtlich geschützt waren. Geschäftsverweigerung
- Voraussetzung für kartellrechtl. Zwangslizenz:
 - Verweigerung würde sämtlichen Wettbewerb der nachfragenden Person im nachgelagerten Markt beseitigen
 - Verweigerung erfolgt ohne *legitimate business reasons*
 - Zugang zu IGR ist *unabdingbar* für nachfragende Person, keine aktuellen oder potenziellen Substitute
- Konkretisierung von «*Oscar Bronner*», aber: «*Essential facility*»-Ansatz wird strikt vermieden

Plattformen und IGR

IMS Health (C-241-242/91)

- IMS entwickelte Arzneimittelkompendium, *de facto* Industriestandard. Konkurrenten wollten Konkurrenzprodukt entwickeln – IMS behauptete Urheberrechtsverletzung und verweigerte Lizenz
 - Weiterentwicklung von *Bronner* und *Magill*: Verweigerung von Lizenz an IGR nur unter *ausserordentlichen Umständen* missbräuchlich → *Stärkung von IGR*
 - *Speziell*: Urheberrecht von IMS sei «schwach», und IMS habe die Industrie «hijacked»
- **Insgesamt: Hohe Hürden für Zwangslizenzen aufgrund Kartellrecht**

Plattformen und IGR

Google Android (C-738/22P)

- Hersteller von Android-Geräten dürfen Play Store nur nutzen, wenn sie Google-Search-App und Chrome-Browser vorinstallieren („Bundling“) Hersteller dürfen keine Geräte mit nicht autorisierten Versionen von Android vertreiben (*«Antifragmentation Obligation»*). Hersteller und Mobilnetzbetreiber erhalten *«revenue sharing»*, sofern sie keine alternative Suchmaschine vorinstallieren
- Behinderung von *«as efficient competitors»* als Entwickler von Suchdiensten, **aber:** wie ist dieser Test in Netzwerkmärkten durchzuführen?

Plattformen und IGR

Apple / Spotify (COMP/AT.40437; IP 4.03.2024)

- Apple verbot Entwicklern von Streaming Apps, iOS-Nutzer über alternative, billigere Musikabonnements ausserhalb der AppStore zu informieren (u.a. Spotify). Entwickler durften keine Links zu Alternativen einbauen, konnten sich nicht an neu geworbene Nutzer richten. Illusion, dass Bezahlung nur über AppStore möglich ist (hohe Provision für Apple)
- Marktbeherrschung: AppStore ist einzige Vertriebsmöglichkeit solcher Apps an iOS-Nutzer im EWR. Apple kontrolliert gesamte Nutzererfahrung
- Missbrauch: Erzwingung unangemessener Geschäftsbedingungen, Schaden für Konsumenten

Plattformen und IGR

Like Company v Google (C-250/25; hängig)

- Like betreibt Online-Nachrichtenportale mit URG-geschützten Artikeln. Google betreibt Gemini (KI-Chatbot), der Artikel zusammenfasst, wiedergibt und ohne Zustimmung zugänglich macht. Wesentliche Fragen zur DSM-RL (Vervielfältigung für Training von KI, insb. LLM)
- **Kartellrechtl. Relevanz?** Gemini vermindert Klicks auf Seiten von Presseverlegern und auf Online-Advertising. Gefahr für lukratives Geschäft. Zusammenfassungen auch Gefahr für Medienpluralität und Demokratie?
- **Schadenstheorie:**
 - *Leveraging?* Unangemessene Geschäftsbedingungen?
 - Welche Marktposition nutzt Google aus (Suchmaschinen, «KI-Markt»)?
 - Faire Vergütung – wofür?
 - E-Commerce, Pressemarkt oder Werbemarkt geschädigt? URG-Verstoss «*because I can*»?

KI und Zusammenschlusskontrolle

Schwellenwerte

Aufgreifschwelle

- KG erfasst nur Umsatz, keine immateriellen Werte (Marken, neue Technologie, «Hits» und «Likes», «Abonnenten», Unternehmenswert)
- Käufer zahlt aber Milliarden für ein Start-Up («Unicorn»): Riesiger Unternehmens- / Börsenwert, aber kaum Umsatz – Wettbewerbsbedeutung?
- Art der Schwellenwerte anpassen (D, A): Transaktionswert? Allenfalls Marktanteile?
- Umgang mit Killer-Akquisitionen in Digitalmärkten?

Materielle Beurteilung

Eingreifschwelle

- Marktbeherrschungstest erfasst Technologie-Zusammenschlüsse kaum adäquat: «bilden oder verstärken einer marktbeherrschenden Stellung, Beseitigung des Wettbewerbs»
- Schweiz will SIEC-Test einführen. Wettbewerbsentwicklung kann geprüft werden. Jedoch:
 - Schutz der Innovation (Killer-Akquisitionen verhindern)?
 - Gefahr für Innovation (Käufer will innovative Technologien verbreiten)?
 - «Anmassen von Wissen» in der Strukturkontrolle?
- Verhaltensanweisungen *post-closing*: Keine Selbstbevorzugung, keine Zusammenschlüsse mit Unternehmen, die gewisse Plattformen benutzen, Interoperabilitäts-Vorgaben?
Auflagen und Bedingungen

Spezifische Quellen

- *OECD*, Algorithms and Collusion, 2017
- *Heinemann*, Algorithmenbasierte Kartelle, iDÉ, 10. Tagung zum Wettbewerbsrecht, 2019
- *Kuenzler*, Why Algorithmic Collusion and Discrimination Upend the Foundations of Competition Law, SSRN 2025
- *Picht/Freund*, Wettbewerbsrecht auf algorithmischen Märkten, sic! 2018, 666
- *Podszun*, Künstliche Intelligenz und Wettbewerb: Kartellrecht in der Krise, ZHR 189 (2025), 229
- *Krauskopf/Rufer/Maibach*, Der kartellrechtskonforme Einsatz künstlicher Intelligenz, SZKW 2024, 15
- *Krauskopf/Fischer*, Neue Technologien im kartellrechtlichen Härtetest, sic! 2021, 12
- *Vallone*, Wenn sich Algorithmen absprechen, ex ante 2/2018. 35

WengerPlattner

Vielen Dank!

Daniel Zimmerli

Dr. iur., LL.M, Rechtsanwalt, Partner

daniel.zimmerli@wenger-plattner.ch

+41 31 357 00 00

Basel | Zürich | Bern